

II-11754 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

WIEN,

DVR: 000060

Z1. 222.25.45.2/3-IV.2/90

Ungarn; Parlamentarische Anfrage der
Abgeordneten Piller und Genossen betr.
die Errichtung eines Grenzüberganges für
Radfahrer und Fußgänger in Mörbisch
(Nr. 5634/J-NR/1990)

5404 IAB
1990 -07- 03
zu 5634 IJ

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1017 WIEN

Die Abgeordneten zum Nationalrat PILLER und Genossen haben am
6. Juni 1990 unter der Nr. 5634/J-NR/1990 an mich eine schrift-
liche Anfrage betreffend die Errichtung eines Grenzüberganges
für Radfahrer und Fußgänger in Mörbisch gerichtet, welche
folgenden Wortlaut hat :

- 1) Sind Sie auch der Meinung, daß die Errichtung neuer Grenz-
übergänge an geeigneten Stellen, insbesondere nach Ungarn, auf-
grund der neuen politischen Lage unseres Nachbarstaates den
Interessen beider Staaten dient?
- 2) Haben Sie bereits Maßnahmen gesetzt, die das Projekt der Er-
richtung eines Grenzüberganges für Radfahrer und Fußgänger in
Mörbisch vorantreiben sollen?
- 3) Wenn ja: Welche?
- 4) Wenn nein: Haben Sie vor, derartige Maßnahmen zu setzen?

- 2 -

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

ad 1) Ich teile Ihre Meinung.

ad 2) Ja

ad 3) Nachdem die österreichische und die ungarische Zollverwaltung am 7. März 1990 Übereinstimmung über die Errichtung von sechs neuen Grenzübergängen zu Ungarn, darunter einen internationalen Grenzübergang zwischen Mörbisch und Fertőrákos im Rahmen des Fußgänger- und Radfahrverkehrs erzielt hatten, wurde von meinem Ressort ein Entwurf für ein Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Ungarn über die Errichtung neuer Grenzübergänge an der gemeinsamen Staatsgrenze erstellt und zur Begutachtung ausgeschickt.

Dieser Abkommensentwurf wurde im Rahmen einer interministeriellen Besprechung am 11. Juni 1990 innerösterreichisch akkordiert und im Wege der Österreichischen Botschaft Budapest der ungarischen Seite mit dem Ersuchen um ehestmögliche Aufnahme von Vertragsverhandlungen überreicht.

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, daß österreichischerseits für die Errichtung eines Grenzüberganges grundsätzlich kein Abkommen, sondern lediglich eine Verordnung des Bundesministers für Inneres auf der Grundlage des § 4 Grenzkontrollgesetz 1969 i.d.g.F. erforderlich wäre, Ungarn jedoch mangels einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage den Abschluß eines solchen Rahmenabkommens über die Errichtung neuer Grenzübergänge an der gemeinsamen Staatsgrenze benötigt.

ad 4) Dazu verweise ich auf die Anfragebeantwortung zu den Fragen 2) und 3).

Der Bundesminister:
Wien, am 1. Juli 1990